

Wertgebührenhinweis

Rechtsanwälte können dem Grunde nach gemäß Vergütungsvereinbarung oder gesetzlicher Gebührentabelle (RVG) abrechnen. Die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz machen dabei die Mindestgebühren aus. Dieses Mandat wird nach der gesetzlichen Gebührentabelle (RVG) und damit nach dem Gegenstandswert berechnet. Dieser bildet im Zivilrecht grundsätzlich – aber nicht immer – das wirtschaftliche Interesse der Klagepartei an dem Ausgang des Rechtsstreits ab.

Besonderheit bei Impfschadensfällen:

In Impfschadensfällen kommt es erfahrungsgemäß sehr häufig zu einer nachhaltigen Schädigung des Immunsystems, weshalb wir regelmäßig von einem Gegenstandswert von durchschnittlich 150.000,00 € ausgehen. Unter <https://www.rvg-rechner.de> können die anwaltlichen Gebühren beispielhaft errechnet werden.

Ort, Datum Unterschrift